

Sparte HANDEL

315	Landesgremium des Fahrzeughandels	1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag.....EUR	0,00
		2. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft	
	Beschluss der Fachgruppentagung vom 24.09.2018	a. Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	135,00
		b. Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	135,00
		c. weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG)EUR	67,50
		Ruht (Ruhen) die gem § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in der Höhe von.....EUR	33,75
		zu entrichten.	
		Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte	
		Die Vorschreibung im Landesgremium Fahrzeughandel erfolgt ausschließlich unter Punkt 2. Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.	